

# **Satzung des Musikzugs Bassum „ Die Lindenstädter e.V.“**

## **§1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen Musikzug Bassum „ Die Lindenstädter e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Bassum.

Der Verein ist beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

## **§ 2. Zweck des Vereins**

2.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist es die Kunst und Kultur zu fördern. Der Satzungszweck wird dadurch erreicht, dass der Verein das Liedgut und den Chorgesang pflegt und seinen Mitgliedern die Musik näher bringt und sie darin ausbildet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Alle Ämter sind ehrenamtlich zu bekleiden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt wird.

2.4 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 3. Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4. Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a. aktive Mitglieder
- b. Mitglieder unter 18 Jahre
- c. Mitglieder über 18 Jahre
- d. Passive Mitglieder
- e. Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Dem Bewerber wird mit dem Antrag eine Satzung ausgehändigt, für die er quittieren muss. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet endgültig die Vollversammlung.

## **§ 5. Kündigung**

Die Kündigung eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Beitrag zu entrichten. Sollte ein Mitglied nach 3 maliger Aufforderung ohne Angaben von Gründen seinen rückständigen Beitrag nicht entrichtet haben, kann dieses zu einem Ausschluss aus dem Verein führen. Grob vereinsschädigendes Verhalten führt ebenfalls zu einem Ausschluss. Der Ausschluss muss durch die Vollversammlung bestätigt werden. Die Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Mitglieds ist möglich, wenn kein gravierendes vereinsschädigendes Verhalten vorlag. Bei einem Vereinsaustritt, egal aus welchen Gründen, besteht kein Anspruch auf Geld oder Materialwert. Vereinseigene

Ausrüstungen sind vollständig zurückzugeben. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod.

## **§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist aufgefordert, den Verein nach besten Kräften zu fördern und seinen Beitrag pünktlich zu entrichten. Aktive Mitglieder sollten regelmäßig an Übungsabenden und Auftritten teilnehmen. Jedes Mitglied sollte sich mit seiner Unterschrift verpflichtet fühlen, vor und während Vereinsveranstaltungen und Auftritten den Alkoholkonsum einzuschränken. Übermäßiger Alkoholkonsum in Vereinsuniform ist untersagt.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind beitragsfrei.

## **§ 7. Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
1. Schriftführer/in
1. Kassenwart/in
1. Jugendwart/in
1. Zugführer/in

Als Rechtsperson vertreten den Verein gemeinschaftlich der 1. oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstands.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. Jugendvertreter/in
2. Jugend- Schrift- u. Rechnungsführer/in
3. Schriftführer/in
4. Kassenwart/in
5. 2. Zugführer/in
6. Trommelkoordinator/in
7. Kleiderwart/in
8. Gerätewart/in
9. Leitung der Tanzgard (Wenn eine Tanzgard vorhanden ist)

## **§ 8 Wahlen**

Alle Ämter werden für 2 Jahre von der Vollversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Jugendvertretung wird für 2 Jahre von den Jugendlichen gewählt und durch die Vollversammlung bestätigt.

Die Kassenprüfer werden ebenfalls für 2 Jahre gewählt, dürfen aber nur einmal wiedergewählt werden.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Jugendlichen wählen eine eigene Jugendvertretung. Diese muss nicht aus Jugendlichen bestehen. Stimmberechtigt und wählbar bei Wahlen ist nur, wer mindestens 3 Monate im Verein ist.

Auf Antrag auch nur eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

## **§ 9 Beiträge**

Die Beiträge werden von der Vollversammlung festgesetzt.

Es gibt Beiträge für:

Mitglieder über 18 Jahre  
Mitglieder unter 18 Jahre  
Familienbeiträge

Kinder bis 5 Jahre sind beitragsfrei.

Aus sozialen Gründen können Beiträge auf Antrag reduziert werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Versicherungen**

Der Vorstand hat für eine ausreichende Versicherung seiner Mitglieder zu sorgen. Diese hat die Übungsstunden, Auftritte, Seminare, die Freizeitangebote und die Fahrten dorthin abzudecken.

## **§ 11 Die Vollversammlung**

### **Ordentliche Vollversammlung**

In jedem Geschäftsjahr muss bis spätestens 30. März eine Vollversammlung stattfinden. Die Einladung mit Tagesordnung dazu hat schriftlich 6 Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung sollen, müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Initiativanträge sind zulässig, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder den Antrag unterstützen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ werden keine Anträge behandelt oder Beschlüsse gefasst. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei folgenden Sachlagen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich:

1. Satzungsänderung
2. Ausschluss von Mitgliedern
3. Neuanschaffungen über 2000,00 €
4. Fusionen mit anderen Vereinen
5. Auflösung des Vereins.

### **Außerordentliche Vollversammlung**

Eine außerordentliche Vollversammlung kann bei triftigen Gründen mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses beantragen. Die Einladung mit Tagesordnung muss schriftlich erfolgen. Über jede Vollversammlung sind eine Anwesenheitsliste und ein Ergebnisprotokoll der Beschlüsse zu führen. Die Vollversammlungsprotokolle müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterschrieben werden.

## **§ 12 Die Kassenprüfer**

Es werden 2 Kassenprüfer gewählt. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu überprüfen. Die letzte Prüfung sollte unmittelbar vor der Vollversammlung erfolgen. Das Prüfergebnis ist der Versammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

## **§ 13 Das Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen darf für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dieses ist vor allen Dingen: Fortbildungen, Übungsstunden, Auftritte, Veranstaltungen und der Kauf von Uniformen und Instrumenten.

## **§ 14 Die Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss einer extra hierfür einberufenen Vollversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Ebenso muss eine Vollversammlung

Einberufen werden wenn die Mitgliederzahl unter 8 sinkt. Diese Versammlung hat einzig den Zweck, den Verein aufzulösen. Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fallen die Sach- und Geldwerte des Vereins zu gleichen Teilen an folgende Institutionen: „Anders? Na und?“ e. V. Bassum und den Förderverein der Grundschule Mittelstraße Bassum e. V. oder wenn die Institutionen nicht mehr existieren an die Stadt Bassum, die diese für gemeinnützige Zwecke einsetzen muss.

Die Satzung tritt am..... in Kraft

1. Vorsitzender... *Sascha Klostermann* ..... 2. Vorsitzender... *André Fischer*  
Sascha Klostermann André Fischer

Schriftführerin... *Michaela Bösche* .....  
Michaela Bösche